



Weiterführung der Einlagerung von Kalbfleisch (Bankkälber KV) mit angepassten Bedingungen und Spezifikationen

Mitteilung Nr.: 925 / Kennzeichnung: gelb

1. Einleitung

Aufgrund der aktuellen Marktsituation bei der Kategorie Kälber KV, hat der Verwaltungsrat von Proviande mit Zustimmung des Bundesamtes für Landwirtschaft beschlossen, eine freiwillige Einlagerung von Kalbfleisch mit Beiträgen einzuleiten.

Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur, wenn die nachfolgenden Einlagerungsvorschriften strikte eingehalten werden.

2. Einlagerungsperiode

Beginn der Einlagerung: **Mittwoch, 11.03.2020**

Ende der Einlagerung: **Freitag, 03.04.2020**

3. Mengenrestriktion

- Die Mindestmenge beträgt pro Betrieb 100 kg Kalbfleisch mit oder ohne Knochen.
- Die Einlagerungsmenge ist nach oben nicht limitiert.
-

4. Einlagerungsort

- Einlagerungen haben ausschliesslich in den von Proviande zugelassenen Zentrallagern zu erfolgen.

4.1 Einlagerungsspezifikation

- Das Fleisch kann nach freier Wahl mit oder ohne Knochen gemäss beiliegender Spezifikation vom (06.03.2020) eingelagert werden.
- Zur Einlagerung berechtigtes Fleisch gilt Verpackungsdatum ab **10.03.2020**
- Zwischen Verpackungs- und Einlagerungsdatum gilt eine maximale Frist von **14 Tagen**.

4.2 Lagerung und Kennzeichnung

Die Lieferungen haben getrennt nach Fleisch mit und ohne Knochen zu erfolgen.

Die Verpackungen/Gebinde muss den Bestimmungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgenständeverordnung (LGV 817.02) entsprechen. Jeder Karton, beziehungsweise jedes Gebinde, muss mit Namen der Hersteller- oder Verkaufsfirma und Inhalt gekennzeichnet sein. Bitte vorgängig mit dem Kühlhaus abklären, welche Gebinde zugelassen sind. Sämtliche Kartons und Gebinde werden von den von Proviande beauftragten Kontrolleuren mit einer entsprechenden farbigen Etikette gekennzeichnet.

5. Kontrolle

- Vor dem Einfrieren ist das gemäss der Spezifikation aufbereitete Fleisch im betreffenden Kühlhaus (Zentrallager) den Kontrolleuren von Proviande zur Kontrolle vorzuweisen.
- Fleisch, das den Einlagerungsbestimmungen nicht entspricht, ist nicht beitragsberechtigt und wird zurückgewiesen. Bei solchen Vorfällen kann die ganze Menge zurückgewiesen werden.
- Das kontrollierte Fleisch muss sofort nach dessen Kontrolle eingefroren werden!
- Für Stichprobenkontrollen zu einem späteren Zeitpunkt nach der Einlagerung muss das Fleisch in den Kühlhäusern jederzeit zugänglich sein. Den Kontrollorganen sind der Zutritt zu den Lagern und die Einsicht in die Lagerbuchhaltung zu gewährleisten.

6. Grundbeiträge und Lagerbeiträge

Für das nach diesen Bestimmungen eingelagerte Kalbfleisch werden Grundbeiträge pro kg Einlagerungsgewicht geleistet. Zusätzlich zu den Grundbeiträgen wird vom Einlagerungsdatum bis zum Zeitpunkt der Freigabe zur Auslagerung ein Lagerbeitrag pro kg eingelagertes Fleisch bezahlt. Die Beiträge können je nach Veränderung des Wochenpreises KV angepasst werden.

Teilstücke	Grundbeitrag (Fr./kg)	Lagerbeitrag (Fr./kg)
Vorderviertel mit Knochen inkl. Haxen VV und HV	2.40	0.10
Vorderviertel ohne Knochen inkl. <ul style="list-style-type: none">– Voessen, Ragout– Geschnetzeltes– Wurstfleisch	3.40	0.11
Hinterviertel mit Knochen	3.95	0.11
Hinterviertel ohne Knochen inkl. <ul style="list-style-type: none">– Geschnetzeltes HV– Fleisch für Fondue Chinoise	5.60	0.12

Geschnetzeltes Fleisch erfordert auf der Gebinde-Etikette sowie in den Lieferscheinen die Deklaration „Geschnetzeltes aus Hinterviertel bzw. Geschnetzeltes aus Vorderviertel“. Fehlt diese Kennzeichnung, gilt der Grundbeitrag „Vorderviertel ohne Knochen“!

7. Meldewesen

Mit dem Dispobüro von Proviande ist spätestens zwei Werktage vor der geplanten Einlagerung ein Termin zu vereinbaren unter Angabe von Einlagerungsort und vorgesehener Menge.

Kontakt: Tel.: 031 309 41 44 / Email: dispo@proviande.ch

8. Auslagerung

Auslagerungen sind nur im Rahmen der jeweiligen Beschlüsse durch den Verwaltungsrat von Proviande statthaft.

9. Beschwerderecht

Gegen Entscheide der Kontrollorgane kann der einlagernde Betrieb bei Proviande eine Verfügung beantragen und innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim BLW eine Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der

Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Damit eine Beschwerde behandelt werden kann, muss das beanstandete Fleisch sichergestellt sein.

Das BLW erhebt grundsätzlich einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Der Entscheid des BLW kann beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten werden (auch in diesem Verfahren wird grundsätzlich ein Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangt).

Proviande



Heinrich Bucher
Direktor



Peter Schneider
Leiter GB Klassifizierung & Märkte

Beilage:

- Spezifikation vom 18.03.2020

Bern, 18.03.2020 / Proviande